

Abkommen

zwischen

dem Ministerkabinett der Ukraine

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2016)

Vorhaben „Wohnraum für Binnenflüchtlinge“

Das Ministerkabinett der Ukraine
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(im Weiteren: die Vertragsparteien) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ukraine beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 2016 (Verbalnote 394/2016), sowie auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. November 2016 in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 24 500 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Wohnraum für Binnenflüchtlinge“, einschließlich Berater zur Implementierung des Vorhabens, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens.

Der Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist das Ministerium für die Reintegration der zeitweilig besetzten Gebiete der Ukraine.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine bis zum 31. Dezember 2019 durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vorhaben durch andere Vorhaben ersetzt, sind die Finanzierungsverträge für die ersetzenden Vorhaben bis zum 31. Dezember 2019 zu schließen. Wird das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient,

die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerkabinett der Ukraine zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen dem Ministerkabinett der Ukraine und der KfW beziehungsweise anderen Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verträge sind mit dem Ministerkabinett der Ukraine abzustimmen und sehen unter anderem folgendes vor:

1. Anwendung des Schiedsverfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß dem Reglement der Internationalen Handelskammer (ICC),
2. Verzicht auf Immunität in Gerichten und für den Fall, dass das Ministerkabinett der Ukraine als Empfänger der Finanzierungsbeiträge auftritt,
3. Klassifizierung seiner Handlungen hinsichtlich der Finanzierungsverträge (Schließung und Durchführung) als Handlungen im Bereich des privaten und

nicht des öffentlichen Rechts. Dabei werden die Richtlinien für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im Mai 2007, zuletzt geändert im August 2016) sowie die Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im August 2016) angewandt.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(4) Das Ministerkabinett der Ukraine, soweit es nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 dieses Artikels zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Vorgänge mit Finanzierungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben, einschließlich des Erwerbs und der Einfuhr von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen, aus Mitteln der KfW bezahlt werden, werden von Steuern und Abgaben ausgenommen, die in der Ukraine erhoben werden. Dies gilt für alle KfW-Auszahlungsverfahren die zur Anwendung kommen.

(2) Die Mittel der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Finanzierungsbeiträge dürfen nicht zur Entrichtung von Steuern und Abgaben verwendet werden.

Artikel 4

Das Ministerkabinett der Ukraine überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerkabinett der Ukraine der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass alle innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Das Ministerkabinett der Ukraine wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

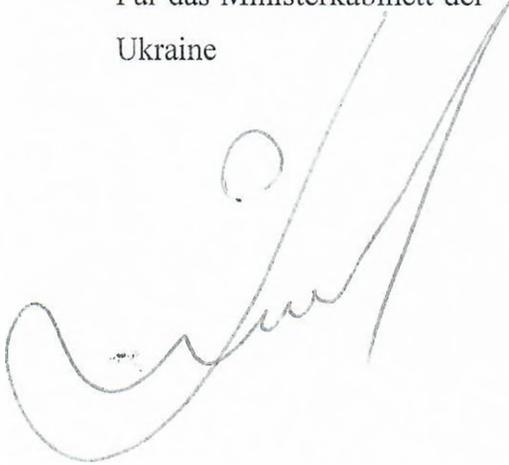
(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Jegliche Änderungen und Ergänzungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich in Form einzelner Protokolle, die untrennbarer Bestandteil des Abkommens sind, vorgenommen.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Kiew am 3. Juni 2020 in zwei Urschriften, jede in ukrainischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Ministerkabinett der
Ukraine



Für die Regierung der Bundesrepublik
Deutschland

